

18. Wahlperiode

## Schriftliche Anfrage

der Abgeordneten **Niklas Schrader und Katina Schubert (LINKE)**

vom 22. März 2021 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 23. März 2021)

zum Thema:

**Abschiebung eines afghanischen Geflüchteten und Opfers einer rassistischen Gewalttat**

und **Antwort** vom 01. April 2021 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 06. Apr. 2021)

Herrn Abgeordneten Niklas Schrader (LINKE) und Frau Abgeordnete Katina Schubert (LINKE)

über

den Präsidenten des Abgeordnetenhauses von Berlin

über Senatskanzlei - G Sen -

Antwort

auf die Schriftliche Anfrage Nr. 18/27104

vom 22.03.2021

über Abschiebung eines afghanischen Geflüchteten und Opfers einer rassistischen Gewalttat

-----

Im Namen des Senats von Berlin beantworte ich Ihre Schriftliche Anfrage wie folgt:

1. Welche Kenntnisse hat der Senat über den derzeitigen Aufenthaltsort des nach Afghanistan am 11. März 2020 abgeschobenen und in Medienberichten als „Jamil Amadi“ bezeichneten Geflüchteten, der am 5. April 2017 am S-Bhf. Karlshorst mutmaßlich Opfer einer rassistischen Gewalttat wurde, an der auch der Polizeibeamte Stefan K. beteiligt gewesen sein soll? (Bitte ausführen.)

Zu 1.:

Dem Senat liegen keine Erkenntnisse über den derzeitigen Aufenthaltsort des oben Genannten in Afghanistan vor.

2. Welche Bemühungen sind bisher wann gegebenenfalls durch welche Behörden unternommen worden, Amadi nach Berlin zurückzuholen, auch vor dem Hintergrund, dass er in dem an den unter 1. genannten Vorfall anschließenden Verfahren als Nebenkläger auftritt?
3. Welche Gründe stehen Bemühungen entgegen, eine solche Rückholung einzuleiten? (Bitte ausführen.)
4. Inwiefern werden die Opfer-Stellung von Herrn Amadi sowie die mutmaßliche Beteiligung eines Polizeibeamten an der Tat bei der Frage zur Einleitung einer Rückholung von Herrn Amadi berücksichtigt?

Zu 2., 3. und 4.:

Bemühungen zur Rückholung wurden nicht unternommen.

Die Abschiebung war rechtmäßig. Schon deshalb besteht kein Anlass für eine Rückholung im Rahmen einer Folgenbeseitigung. Darüber hinaus bestünde für einen erneuten Aufenthalt des Betroffenen in der Bundesrepublik keine Rechtsgrundlage. Ergänzend wird darauf hingewiesen, dass bei dem Betroffenen nachweislich der mehrfach geäußerte Wille bestand, freiwillig nach Afghanistan zurückzukehren.

Eine freiwillige Ausreise ist allerdings nicht möglich, wenn sich ein Ausreisepflichtiger gemäß § 58 Abs. 3 Nr. 1 AufenthG auf richterliche Anordnung in Haft oder in sonstigem öffentlichen Gewahrsam befindet. Dazu gehört u. a. auch eine Unterbringung im Krankenhaus des Maßregelvollzuges.

Der 6. Senat des Oberverwaltungsgerichts Berlin-Brandenburg hat die obenstehende Rechtsauffassung mit Beschluss vom 02.03.2021 zum Aktenzeichen 6 S 5/21 unanfechtbar bestätigt.

5. Wurde die Stelle G22 bzw. das Referat G 2 des Landesamts für Einwanderung (LEA) über die Opfer-Stellung des Herrn Amadi im Zusammenhang mit Hasskriminalität informiert und welche Maßnahmen wurden durch G22 bzw. das Referat G 2 daraufhin wann jeweils im Einzelnen unternommen? (Bitte einzeln aufschlüsseln.)

Zu 5.:

Das Referat G bzw. G 22 wurde am 25.11.2019 über den Fall A. in Kenntnis gesetzt.

Die am 28.01.2019 für Herrn A. beantragte Verfahrensduldung gemäß § 60a Abs. 2 S. 2 AufenthG wurde aufgrund der im Raum stehenden Hasskriminalität geprüft, aufgrund der bestehenden Stichtagsregelung aber im Ergebnis verworfen, weil die Tat vor Erlass der Weisung zu Opfern von Hasskriminalität vom 22.05.2017 stattgefunden hatte und daher von der Weisung nicht erfasst wurde.

6. Aus welchen Gründen hat der Senator für Inneres und Sport im Fall des nach Afghanistan abgeschobenen Geflüchteten einer Abschiebung zugestimmt? (Bitte begründen.)
7. Inwiefern hat die Senatsverwaltung für Inneres und Sport bei der Entscheidungsabwägung über die Zustimmung zur Abschiebung des Herrn Amadi die Integrationsleistungen, soziale/familiäre Faktoren sowie physische und psychische Krankheiten berücksichtigt? (Bitte ausführen.)
8. Aus welchen Gründen wurde entschieden, Amadi ausnahmsweise als ‚Straftäter‘ nach Afghanistan abzuschicken, obwohl für die ihm vorgeworfenen Straftaten kein abschließendes Gerichtsurteil vorlag?

Zu 6., 7. und 8.:

Die auf der Grundlage einer einzelfallbezogenen Leitungsvorlage zu treffende Entscheidung des Senators zur Abschiebung basiert auf einer Gesamtbetrachtung der aufenthalts- und strafrechtlichen Biografie des Ausreisepflichtigen.

In die zu treffende Abwägung werden auch Integrationsleistungen, soziale/familiäre Faktoren sowie physische und psychische Krankheiten einbezogen. Eine strikte Festlegung, dass es für eine Zustimmungsentscheidung stets einer rechtskräftigen Verurteilung bedarf, wäre angesichts der gebotenen Gesamtschau der Umstände des Einzelfalls nicht angemessen.

Zu berücksichtigen ist in diesem Zusammenhang auch, dass die Berliner Praxis eine Ausnahme zur der nach § 58 AufenthG grundsätzlich zwingend vorgeschriebenen Durchsetzung der vollziehbaren Ausreiseverpflichtung darstellt. Herr Senator Geisel behält sich demgegenüber in Anwendung der Weisungslage stets eine Einzelfallentscheidung vor.

Details können aus Datenschutzgründen zu dem Einzelfall nicht aufgeführt werden.

9. Wurde Herr Amadi als sogenannter „aufenthaltsrechtlicher Gefährder“ abgeschoben?
  - a. Welche Definition wendet der Senat für diesen Begriff an?
  - b. Auf welcher gesetzlichen Grundlage wird diese Definition angewendet?

Zu 9 a. und b.:

Die Definition des aufenthaltsrechtlichen Gefährders orientiert sich am Wortlaut des § 62 Abs. 3 Satz 4 AufenthG. Danach wird als aufenthaltsrechtlicher Gefährder eine Person verstanden, von der eine erhebliche Gefahr für Leib und Leben Dritter oder bedeutende Rechtsgüter der inneren Sicherheit ausgeht. Bezüglich der näheren Details dieser Begriffsbestimmung wird auf die in der Sitzung des Ausschusses für Innere Sicherheit und Ordnung vom 12. November 2018 gegebenen Erläuterungen verwiesen. Diese Voraussetzungen lagen bei dem Betroffenen aufgrund zahlreicher im Zustand der Schuldunfähigkeit begangener Straftaten vor.

10. Aus welchen Gründen hat das LEA vor der Vorlage zur Zustimmung zur Abschiebung des Herrn Amadi bei der Senatsverwaltung für Inneres und Sport nicht die Rolle des Zeugen und Nebenklägers des Herrn Amadi in dem Gerichtsverfahren gegen den Polizeibeamten Stefan K. berücksichtigt bzw. warum erreichte die Information über diesen Umstand nicht die Senatsverwaltung für Inneres und Sport?

Zu 10.:

Auf die Antwort zu Frage 5. wird verwiesen. Die dort genannte Weisung ist für den Betroffenen nicht einschlägig. In der Folge wurde der Umstand, dass der Betroffene mutmaßlich Opfer einer durch Hass motivierten Straftat wurde, in der Vorlage des LEA an die Fachaufsicht und auch in der Zustimmungsvorlage für die Hausleitung nicht erwähnt.

11. Wusste das LEA zum Zeitpunkt der Abschiebung des Herrn Amadi, dass das Gerichtsverfahren mit ihm als Nebenkläger bzw. Zeugen noch nicht abgeschlossen war?

Zu 11.:

Dem LEA war bekannt, dass das Gerichtsverfahren noch nicht abgeschlossen war. Das Landgericht Berlin genehmigte richterlich am 30.01.2020 die Rücksistierung des Betroffenen zum Zwecke der Abschiebung aus dem Maßregelkrankenhaus.

Am 07.02.2020 teilte der für das Verfahren, in dem der Betroffene Zeuge und Nebenkläger ist, zuständige Staatsanwalt dem LEA mit, dass der letzte Verhandlungstermin der 12.02.2020 und das Verfahren bis Ende Februar 2020 abgeschlossen sei. Der zuständige Staatsanwalt hatte in diesem Zusammenhang gegen die geplante Abschiebung des Betroffenen auch auf gezielte Nachfrage keine Bedenken geäußert.

12. Hat der Nebenkläger aus Sicht des Senats ein persönliches Anwesenheitsrecht in dem Verfahren? (Bitte begründen.)

Zu 12.:

Nach § 397 Abs.1 Satz 1 StPO ist ein Nebenkläger zur Anwesenheit in der Hauptverhandlung berechtigt. Dies gilt auch dann, wenn er als Zeuge vernommen werden soll. Ergänzend wird auf die Antwort zu den Fragen 2 bis 4 verwiesen.

13. Aus welchen Gründen hat die Staatsanwaltschaft in ihrer Anklage gegen die Tatverdächtigen des unter 1. genannten Vorfalles nicht die rassistischen Beweggründe der Tat gewürdigt bzw. rassistische Beleidigungen nicht angeklagt, obwohl mehrere Zeug\*innen von rassistischen Beleidigungen berichtet hatten, die Polizei in ihrer Pressemitteilung schrieb, dass das Opfer „fremdenfeindlich beleidigt“ worden sei und der Polizeibeamte außer Dienst, Stefan K., den eintreffenden Polizeidienstkräften sagte, es seien „keine deutschen Interessen betroffen“?

Zu 13.:

Das Verfahren war zunächst mit Verfügung vom 19. September 2017 gemäß § 170 Abs. 2 StPO eingestellt worden, da der Geschädigte nach der Tat unbekanntes Aufenthalts war, nicht aufgefunden werden konnte und ohne seine Angaben ein hinreichender Tatverdacht nicht zu begründen war.

Nachdem der Geschädigte sodann im Februar 2019 erneut nach Deutschland eingereist war und im März 2019 durch die ermittelnde Polizeifachdienststelle vernommen werden konnte, wurde unter dem 13. Mai 2019 Anklage zum Amtsgericht Tiergarten erhoben.

Diese Anklage umfasste den Tatvorwurf der Beleidigung nicht, da der Geschädigte den gemäß § 194 StGB insoweit erforderlichen Strafantrag nicht gestellt hat.

Die in Rede stehende rassistische Motivlage der Angeklagten fand keinen Eingang in die Anklageschrift, da eine solche unter Berücksichtigung divergierender Angaben der Tatzeugen

nach Bewertung seitens des mit der Anklage befassten Dezenten seinerzeit nicht hinreichend sicher festzustellen war.

14. In welchem Status befindet sich das Gerichtsverfahren gegen Stefan K. und andere Angeklagte derzeit und für wann ist ein weiterer Verhandlungstag gegebenenfalls bereits terminiert?

Zu 14:

Das Verfahren ist noch bei Gericht anhängig. Ein neuer Hauptverhandlungstermin ist noch nicht anberaumt (Stand: 25. März 2021).

15. Trifft es zu, dass der angeklagte Polizeibeamte Stefan K. trotz der gegen ihn im Raum stehenden schwerwiegenden Vorwürfe weiter im Streifendienst eingesetzt ist und wenn ja, mit welcher genauen Begründung?

Zu 15.:

Zu Personaleinzelangelegenheiten mit strafrechtlichem und/oder disziplinarrechtlichem Bezug wird aus fürsorge- und datenschutzrechtlichen Gründen keine Stellung genommen.

16. Wie viele Polizeidienstkräfte, die in der sogenannten „Ermittlungsgruppe Rechtsextremismus“ (EG Rex) tätig waren, sind nach Auflösung der EG Rex im Jahr 2016 in die später gegründete OG Rex übernommen worden, um beispielsweise eine personelle und fachbezogene Kontinuität zu gewährleisten, und wie viele Dienstkräfte sind aus welchen jeweiligen Gründen nicht übernommen worden?

Zu 16.:

Ein Mitarbeiter der Einsatzgruppe Rechtsextremismus (EG Rex) wurde in die Operative Gruppe gegen Rechtsextremismus (OG Rex) aufgenommen. Die Auswahl erfolgte im Rahmen einer Abfrage in der Direktion 5.

17. Gegen wie viele Angehörige der EG Rex wurden im Zeitraum ihrer Dienstzeit in der Ermittlungsgruppe ab Oktober 2007 bis zu ihrer Auflösung straf- oder disziplinarrechtliche Ermittlungen wegen welcher jeweiligen Tatvorwürfe geführt?

Zu 17.:

Die EG Rex war Bestandteil der 4. Dienstgruppe des Polizeiabschnitts 56 (alt), eine dienstliche Verwendung wurde im Personalbereich der Direktion 5 deshalb nicht explizit erfasst. Auch wurde die EG Rex temporär durch Dienstkräfte weiterer Dienstgruppen und anderer Abschnitte unterstützt. Es wäre zunächst eine Überprüfung aller betreffenden Dienstpläne im Zeitraum von Oktober 2007 bis Oktober 2016 notwendig, dies könnte nur händisch erfolgen. Eine Recherche in der entsprechenden Datenbank nach den in der Fragestellung begehrten Daten ist im automatisierten Verfahren nicht möglich.

Berlin, den 01. April 2021

In Vertretung

Torsten Akmann  
Senatsverwaltung für Inneres und Sport